Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl

Band: 2 (1846)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Postheiri,

Honny soit qui mal y pense.

Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

N°. 22.] 7. November. **[1846.**

Entwurf

eines eidgenössischen Putschreglements.

Es kann ja nicht immer so bleiben
Hier unter dem wechselnden Mond.
Rautsch, rautsch, rautschitschi!

In Erwägung, daß die selbstgemachten und beschwornen Verfassungen eigentlich heilig gehalten werden sollen;

In Erwägung aber, daß das Putschrecht des Souveräns unbestreitbar ein angebornes und unveräußerliches ist;

In Erwägung endlich, daß von den gewichtigsten Autoritäten behauptet wird, Ordnung sei in allen Dingen schön und segensreich;

Hat die von der hohen Tagsatzung ad hoc niedergesetzte Kommission folgendes eidgenössische Putschreglement entworfen und erlaubt sich wegen Dringlichkeit der Umstände dasselbe der hohen Behörde zu unverweilter Annahme zu empfehlen.

§ 1. Es soll alljährlich in irgend einem Kanton oder Halbkanton der Eidgenossenschaft ein Putsch stattfinden.

§ 2. Derjenige eidgenöſſiſche Stand, bei welchem der Putſch gehalten wird, führt von Rechtswegen den Titel: Putſchvorort.

§ 3. Derſelbe hat ein Centralputſchkomite aufzuſtellen, welches aus ſeiner Mitte den eidgenöſſiſchen Putſchpräſidenten erwählt.

§ 4. Wer für das folgende Jahr den Putſch zu haben wünſcht, hat ſich bis ſpäteſtens Martini, beim funktionirenden eidgenöſſiſchen Putſchpräſidenten anzuſchreiben.

§ 5. Am Silveſtertag wird das abtretende Centralputſchkomite dem neuen Putſchvororte die Inſignien ſeiner Würde, beſtehend aus zwei auf rothſametnem Kiſſen übers Kreuz liegenden Knitteln, unter denen die goldgeſtikten Worte: „Heute mir, morgen dir" zu leſen, feierlich überreichen.

§ 6. Der jeweilige Putſchvorort hat nach abgehaltenem, normal abgelaufenem Putſch ſeinen Mitſtänden allemal anzuzeigen, daß es der unendlichen Mehrheit des ſouveränen Volkes glücklich gelungen ſei, eine äußerſt kleine faktioſe Minorität vom Staatsruder zu entfernen, und hierdurch das gefährdete Vaterland zu retten, die Freiheit auf den Strumpf zu bringen und die Gerechtigkeit in's Blei zu ſetzen. Lithographirte Formulare ſolcher Putſchanzeigen in deutſcher, franzöſiſcher und italiäniſcher Sprache ſind jederzeit von der eidgenöſſiſchen Kanzlei zu beziehen.

§ 7. Um allfällige Colliſionen zu vermeiden und es jedem eidgenöſſiſchen Stand möglichſt zu erleichtern, an den Vortheilen des Putſches Theil zu haben, wird beſtimmt; es ſollen die abtretenden Putſchvororte den Putſch nur dann wieder verlangen können, wenn die noch nicht geputſcht habenden Stände auf ihren Vorrang verzichten. Eine Ausnahme hievon begründen die Putſch manqués, welche dazu berechtigen, den Putſch zu jeder beliebigen Zeit auf's neue zu begehren.

§ 8. Dieſes Putſchreglement ſoll durch alle Amts- und Regierungsblätter der Eidgenoſſenſchaft veröffentlicht, von den Kanzeln verleſen, in den Schulſtuben aufgehängt und ſämmtlichen Geſandten und Bevollmächtigten der auswärtigen Höfe offiziell mitgetheilt werden.

Alſo einſtimmig gutgeheißen von der ad hoc niedergeſetzten gemiſchten eidgenöſſiſchen Putſchreglementsentwerfungskommiſſion:

Ab X berg, Herzog von Küßnacht.
Bullenfuß = Lädemlinski.
Cervulus Psalmista ex kellenland.
Rudey, duc de Monbenon.
Sir James Lion de St. Gervais.

Schreiben der Schulkinder von Schalonen an den Erziehungsdirektor von Bern.

Hochgeachteter Herr Direktor!

Sie haben in einem Schreiben die Studenten aufgefordert, Ihnen ihre Wünſche für Verbeſſerung der Univerſität einzugeben. Von Tag zu Tag haben wir gewartet, daß auch an die Schulkinder ein ähnliches Schreiben erlaſſen werde. Umſonſt; wir ſchreiben Ihnen daher unaufgefordert. Haben Sie vergeſſen, Herr Direktor, daß Sie nur durch den Willen des ſouveränen Volkes auf ihrem Stuhle ſitzen, und ſind wir Schulkinder nicht eben ſo ſouverän, wie die Berner Studenten? Können nicht ſchon die meiſten von uns rauchen und Bier trinken? warum alſo ſollen wir nicht die gleichen Rechte haben, wie die Berner Studenten? Das iſt ariſtokratiſch, Herr Direktor. Wir verlangen alſo von Ihnen vollſtändige Reorganiſation der Volksſchulen, und zwar ſoll das demokratiſche Prinzip einmal rein durchgeführt werden. Wir verlangen daher:

1. Der Schullehrer ſoll von der Volksverſammlung der ſouveränen Schulkinder gewählt werden und zwar immer nur auf eine Woche; auf Verlangen von 6 ſouveränen Schülern kann er aber auch vor dem geſetzlichen Termine abgerufen werden.

2. Die Beſtimmung der Lehrgegenſtände geht von der gleichen Volksverſammlung aus, die natürlich über die Menge der Lehrſtunden und die Vakanztage ebenfalls abzuſtimmen hat.

3. Es widerſtreitet durchaus dem Prinzip der Volksſouveränetät, daß man die ſouveräne Schuljugend etwas auswendig lernen laſſe; unſere Zeit verlangt verſtändig

gebildete Männer, keine Gedächtnißmenſchen. Daher ſoll von nun an verboten ſein, den Katechismus, das Einmaleins und das Geſangbuch in den Volkſchulen auswendig lernen zu laſſen.

4. Bei der nächſten Verfaſſungsreviſion ſoll ein eigener § der Verfaſſung darüber gemacht werden.

5. Freie Männer laſſen ſich nicht ungehört verurtheilen, noch weniger ſtrafen. Daher iſt dem Schulmeiſter verboten, aus eigner Machtvollkommenheit jemanden eine Strafe zu diktiren.

6. Es wird daher ein beſonderer Strafkodex von einer Großrathskommiſſion entworfen, der die Strafen über alle Vergehen der Schuljugend genau beſtimmt. Dieſer Codex unterliegt dem Veto der geſammten ſouveränen Schuljugend des Kantons Bern, die ſich zu dieſem Ende als ſouveräne Volksverſammlung konſtituiren wird.

7. Die Geſchwornengerichte werden in allen Volksſchulen eingeführt, und die ſouveräne Schuljugend kann nur von ihres gleichen nach dem Codex Nr. 6 gerichtet werden.

8. Es verſteht ſich, daß der Schullehrer den Beſtimmungen des gleichen Codex unterworfen iſt und ſich vor dem Geſchwornengerichte zu ſtellen hat, wenn er von einem ſouveränen Schüler der Uebertretung ſeiner verfaßungsmäßigen Rechte angeklagt iſt.

9. Der engliſche Grundſatz: Mein Haus iſt meine Burg gilt auch für die Schuljugend. Daher darf der Schullehrer, wenn ein Schüler nicht in der Schule erſcheint, nie zu Hauſe nachfragen laſſen, warum er nicht gekommen.

Wir erwarten von Ihnen, Herr Direktor, die ernſte Berückſichtigung dieſer Wünſche, denn denken Sie daran, daß wir in kurzem ſtimmfähig werden.

Im Namen
des ſouveränen Schuljugend-Volksvereins-Komites:
Bändicht Lümmeli, Präzithänt.
Kobi Geng, SekretEr.

Druck von J. Gaßmann, Sohn.